

PROTOKOLL

der 9. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses der Gemeinde Glauburg am Montag, 12.06.2023

Sitzungstermin:	Montag, den 12.06.2023 von 19:00 Uhr bis 20:50 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt:	
Sitzungsleitung:	Ausschussvorsitzender Andree Janz
Schriftführung:	Carina Heidkamp

Der Ausschussvorsitzender begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Haupt - und Finanzausschuss beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

Tagesordnungspunkt 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.
Der vorliegenden Tagesordnung mit 5 Punkten wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 2 Einwendungen zum Protokolls der letzten Sitzung vom 27.02.2023

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Anmerkungen genehmigt.

Die Bürgermeisterin berichtet über die ausfallende BPU-Sitzung, da es noch keinen neuen Sachstand zu den offenen Punkten gibt. Noch vor den Sommerferien wird allerdings eine BPU-Sitzung stattfinden.

Tagesordnungspunkt 3 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tages- [VL-55/2023](#) einrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Die sehr flexiblen Regelungen und Modulangebote führten zu einer Mehrbelastung des Personals und zu zusätzlichen Problemen bei der Personalplanung in Dienst- und Vertretungsplänen. Nach Vorlage einer Liste, der aktuell zu betreuenden Kindern in der Einrichtung, sind die letzten drei Jahren zwischen 11 und 15 Kinder über den Nachmittag für eine Betreuung bis 16:00 Uhr angemeldet. Zwei bis vier Kinder haben eine Betreuung bis 16:30 Uhr angemeldet. Nach Gesprächen mit der Kita-Leitung, dem Elternbeirat und der Fachaufsicht beim Wetteraukreis zeichnete sich als Konsens ein deutlicher Handlungsbedarf ab, die Regelungen der Satzung und das bisherige Angebot an Betreuungsleistungen sinnvoll einzuschränken. Seitens der Verwaltung wurde die Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg überarbeitet. Der Entwurf dazu liegt den Gremien vor.

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachverhalt. Bisher wurde die Landesfreistellung von 6 Stunden nur in Form von 5,5 Stunden umgesetzt. Durch die Änderung der Zeiten ist künftig mit der Betreu-

ung von 7 – 13 Uhr auch die Umsetzung der 6-Std.-Freistellung gewährleistet. Der Elternbeirat hat gemäß seiner Stellungnahme und Wortmeldungen während der Sitzung keine Einwände. Angemerkt wird hier allerdings, dass ein weitere 15 Uhr-Modul von Seiten der Eltern gewünscht wird. Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Umsetzung mit dem vorhandenen Personal schwierig ist. Von 20 Erzieherinnen sind nur 4 in Vollzeit angestellt und diese beinhalten auch die Leitungsstelle und Stellvertretung. Da hier die Freistellung vom Gruppendienst zu beachten ist, ist dies derzeit nicht umsetzbar. Künftig soll aber beim Anschreiben an neue Eltern eine genauere Abfrage der künftig gewünschten Betreuungszeit des Kindes erfolgen. Hier soll auch bereits abgefragt werden, ob es unterschiedliche Wünsche bezüglich U3 und Ü3 gibt. Dieser Vorschlag wird begrüßt.

Hinterfragt wird die Uhrzeit für das Mittagsmodul von 13 – 14 Uhr. Frau Heidkamp weist darauf hin, dass ca. 55 Kinder in der Kita essen, die Cafeteria allerdings nur 20 Plätze hat. Die Kinder essen zu unterschiedlichen Zeiten und die Aufteilung hat sich bewährt.

Von Seiten der FWG-Fraktion wird nachgefragt, ob das Gutscheineheft von den Eltern genutzt wird. Bisher war es nicht so bekannt, informiert Frau Heidkamp. 10 Hefte sind derzeit im Umlauf. Die Eltern werden nun verstärkt auf die Möglichkeit hingewiesen.

Der Elternbeirat hat in seiner Stellungnahme angefragt, ob der Beginn der neuen Gebührensatzung eventuell auf den 01.09.2023 (statt 01.08.2023) verschoben werden könnte, damit die Eltern mehr Zeit hätten um die Zeiten ggf. ändern zu können. Hier verweist Frau Heidkamp auf die gesetzlichen Regelungen. Das Kitajahr beginnt einheitlich zum 01.08. eines jeden Jahres. Auch im Kita-Programm ist keine Abweichung möglich.

Warum die Kitaferien immer in den letzten 3 Sommerferienwochen terminiert sind, erklärt Frau Strauch. Dies wurde von einigen Jahren so gewählt, damit auf die Vorschüler Rücksicht genommen werden kann. Eine andere Regelung hätte zur Folge, dass diese erst Ferien hätten, dann wieder in die Kita gehen würden und dann in die Schule kommen. Auch trotz der Kitaschließung laufen die Kosten der Kita weiter.

Direkt nach der Sitzung der Gemeindevertretung findet ein Elternabend in der Kita statt. Geplant ist der 13.07.2023. Bereits jetzt können die Eltern aber über den neuen Satzungsentwurf informiert werden und haben somit noch Zeit, sich über die Modulbuchung Gedanken zu machen. Eine Information soll bereits im Vorfeld zum Elternabend per Email an die Eltern erfolgen.

Der FWG-Fraktion ist daran gelegen, nicht jährlich über neue Kitabeiträge zu diskutieren. Hier verweist Frau Strauch auf die gesetzlichen Regelungen zu Gebührenkalkulationen. Letztmalig wurden die Gebühren vor 5 Jahren geändert. Im letzten Jahr wurde lediglich ein Satz in der Kostenbeitragssatzung neu aufgenommen, die Gebühren und Module waren von der Änderung nicht betroffen. Für das nächste Jahr ist keine Gebührenanpassung vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der SKS-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg inkl. der genannten Änderungen zu beschließen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
5	5	5	0	0

Tagesordnungspunkt 4

Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich Kindertagesstätten

[VL-54/2023](#)

hier: Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.

Dies macht auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig. Die Planung der Verwaltung sieht dabei eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor. Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern

dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.

Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis. Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragserhöhung ausführlich in seiner Sitzung am 26.04.2023 informiert. Der Elternbeirat hatte bis zum 31.05.2023 Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese wurde Ihnen im Vorfeld zur Sitzung weitergeleitet.

Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragssatzung eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet. Wesentliche Änderungen und die entsprechenden Hintergründe werden von Frau Heidkamp mittels einer PowerPoint-Präsentation dargestellt und erläutert. Die Präsentation wird dem Protokoll angehängt.

Die Bürgermeisterin weist auf den Anstieg der Kosten insbesondere der Personalkosten durch die Tarifänderungen hin. Die bisherigen Unterschiede in der Satzung zwischen den 1-jährigen und 2-jährigen Kindern fand sie nicht glücklich. Deswegen sollen diese angeglichen werden (Darstellung auf Folie 7).

Frau Heidkamp stellt den Anstieg der Strom- und Heizungskosten (Folie 3) dar sowie die finanziellen Folgen der Tarifierhöhungen in 2022 und 2023 (Folie 4). Die Darstellung des steigenden Defizites zeigt die Notwendigkeit der Gebührenanpassung deutlich (Folie 5). Von Seiten der FWG-Fraktion wird künftig eine Differenzierung in der Darstellung der Einnahmen gewünscht. In 2021 waren hier Versicherungserstattungen enthalten, dies müsste künftig deutlicher hervorgehen. Eine Aufgliederung auf Zuschüsse und Elternbeiträge würde dies künftig deutlicher machen.

Das Basismodul bleibt weiterhin kostenlos für die Eltern, stellt aber eine wichtige Rechengröße für die weiteren Gebühren dar. Der Zuschuss des Landes Hessen deckt nur einen Bruchteil der tatsächlich anfallenden Kosten pro Kitaplatz. Die SPD-Fraktion fragt an, ob aufgrund der Tarifierhöhungen das Land Hessen nicht eine Anhebung vornehmen müsste. Hier soll weiterhin gegenüber dem Land mehr Druck aufgebaut werden, auch wenn dies nichts bringt sollte immer wieder auf die Defizite hingewiesen werden. Frau Strauch teilt mit, dass dies dem Minister bekannt ist.

Frau Heidkamp erklärt ausführlich die Grundlage für die von ihr erstellte Neuberechnung der Gebühren (Folien 7 – 9). Dazu gab es keine Fragen.

Der in § 2 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung dargestellte Kostenbeitrag bei verspätetem Abholen, war bereits in der alten Satzung vorhanden. Dieser kommt erst nach mehrmaliger Aufforderung zum pünktlichen Abholen zum Tragen.

Die FWG-Fraktion begrüßt die Vereinfachung der Satzung, wünscht allerdings noch die **Ergänzung in Abs. 4: Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Änderung der Modulbuchung erfolgt zum nächsten Monats 1.**

Frau Heidkamp erklärt, dass das Gutscheineheft im Voraus bezahlt werden muss und eher für geplante Termine (z.B. Arzttermine) genutzt werden kann, aufgrund der Vorlaufzeit bei der Nutzung. Eine kurzfristige Nutzung ist aufgrund der notwendigen Personalplanung schwierig. Die anfallende

Bearbeitungsgebühr wird separat genannt, da Eltern diese nicht zurückerhalten. Allerdings erhalten Sie eine Rückzahlung für nicht benötigte Gutscheine.

Weitere Änderungen wurden von der FWG-Fraktion vorgeschlagen:

§ 2 Kostenbeitrag ist unter Pkt. 5 wie folgt abzuändern (Verschiebung der Sätze und Absatz):

Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineheft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. **Die Einlösung der Gutscheine ist nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit ist entsprechend einzuhalten. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:**

- a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 bis 16:00 Uhr:
9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
- b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Die Gutscheinehefte werden zu diesem Preis zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge ist unter Pkt. 5 wie folgt abzuändern (Satzergänzung):

„Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, **entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Zeit der Erkrankung.**“

Diskutiert wird über die mögliche Aufnahme eines verpflichtenden Lastschriftinzuges in der Satzung. Dies sieht die Bürgermeisterin allerdings kritisch, da es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Allerdings ist die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet die Kinder zu betreuen. Der Anteil der derzeitigen Zahlungen auf Rechnungen oder Barzahlungen sind allerdings gering. Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes wurde das Muster des HStGB als Grundlage verwendet, dies gilt zu beachten.

Die FWG-Fraktion sieht die Erhöhung der Gebühren um ca. 6% eher noch zu niedrig an im Vergleich zu den steigenden Kosten. Allerdings wird der Vorschlag so wie vorgelegt befürwortet.

Die SPD-Fraktion möchte wissen, wie sich die Gebührenerhöhung bei einzelnen Eltern bemerkbar macht. Frau Heidkamp erklärt am Beispiel ihrer Tochter, dass der mtl. Kostenbeitrag von bisher 33,77 € auf 58,67 € ansteigt. Für Verwaltungsmitarbeiter gibt es keine Vergünstigungen.

Die Finanzierungslücke im Kita-Bereich geht zu Lasten aller Bürger, da das jeweilige Defizit durch andere Gebühren oder Steuern aufgefangen werden muss. Allein die Personalkosten der Kita belaufen sich bei über 1 Mio. €. Laut der FWG-Fraktion sollten die Eltern über die Lücke informiert werden, ev. gäbe es Eltern die bereit wären mehr zu zahlen. Eine Information darüber erfolgt jährlich im Kitajahresbericht.

Der Gemeindevertretung wird die überarbeitete Satzung weitergeleitet.

Beschlussempfehlung:

Der SKS-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg inkl. der genannten Änderungen zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 5

Verschiedenes

Die Bürgermeisterin informiert über die neue Kita-App. Der Auftrag dafür wurde vom Gemeindevorstand vergeben. Budget dafür war vorhanden. Das Programm ist mit dem Kita-Programm kompatibel und die Datensicherheit wurde überprüft. Die mtl. Kosten belaufen sich bei 25,- €. Einmalig fallen für die Anschaffung 40,- € an. Geplant ist ev. die Erweiterung um die Essensbuchungen. Hier entstehen weitere Kosten von 0,03 € pro Essen und pro Tag.

Die Bürgermeisterin informiert außerdem über die geplante Neuerrichtung des Spielplatzes auf dem Kita-Gelände in den Sommerferien. Im HHPL 2023 sind dafür 200.000,- € vorgesehen. Von der Versicherung werden lediglich 25.000,- € übernommen. Da die Kostenschätzung deutlich höher ausfällt werden ggf. weitere Spielgeräte, die nicht gekauft werden können, im HHPL 2024 geplant.

Beschluss

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
7	7	0	0	0

Glauburg, den 18.10.2023

gez. Carina Schmück

Schriftführerin

gez. Andree Janz

Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-55/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	03.05.2023

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die sehr flexiblen Regelungen und Modulangebote führten zu einer Mehrbelastung des Personals und zu zusätzlichen Problemen bei der Personalplanung in Dienst- und Vertretungsplänen.

Nach Vorlage einer Liste, der aktuell zu betreuenden Kindern in der Einrichtung, sind die letzten drei Jahren zwischen 11 und 15 Kinder über den Nachmittag für eine Betreuung bis 16:00 Uhr angemeldet. Zwei bis vier Kinder haben eine Betreuung bis 16:30 Uhr angemeldet.

Nach Gesprächen mit der Kita-Leitung, dem Elternbeirat und der Fachaufsicht beim Wetteraukreis zeichnete sich als Konsens ein deutlicher Handlungsbedarf ab, die Regelungen der Satzung und das bisherige Angebot an Betreuungsleistungen sinnvoll einzuschränken.

Seitens der Verwaltung wurde die Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg überarbeitet. Der Entwurf wird der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 1. Änderung Kinderbetreuungssatzung

Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Glauburg

in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2022

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg am **10.07.2023** die folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

a) Krippe (U3):

- Basismodul von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Mittagsmodul von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

b) Kindergarten (Ü3):

- Basismodul von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
- Mittagsmodul von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
- Nachmittagsmodul von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Buchung der Module ist grundsätzlich für ganze Betreuungsjahre gültig. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Module sind pro Tag nur zeitlich lückenlos zusammenhängend buchbar. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Gemeindevorstand. Näheres zu Buchungsänderungen regelt die Kostenbeitragsatzung.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

4. Die Abholzeiten werden wie folgt festgelegt:
- a) Krippe (U3):
 - Basismodul von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr,
 - Mittagsmodul von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr
 - b) Kindergarten (Ü3):
 - Basismodul von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr,
 - Mittagsmodul von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr,
 - Nachmittagsmodul von 15:45 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, in der Fassung der 1. Änderung, tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Siegel

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

ENTWURF

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragerhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragsatzung eine neue Kostenbeitragsatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

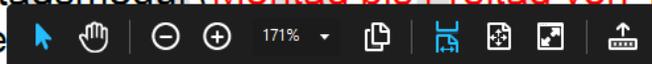
Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Woche



3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-54/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	03.05.2023

Betreff:

**Anpassung der Kostenbeiträge im Bereich Kindertagesstätten
hier: Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2023	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	12.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	10.07.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.

Dies macht auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Die Planung der Verwaltung sieht dabei eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.

Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.

Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragsenerhöhung ausführlich in seiner Sitzung am 26.04.2023 informiert. Der Elternbeirat hat bis zum 31.05.2023 Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragssatzung eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet und es wird empfohlen, in einer gemeinsamen Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus am 12.06.2023, unter Beteiligung des Elternbeirates der KiTa Regenbogen die Kostenbeitragsatzung zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf_Kostenbeitragssatzung KITA

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Wochentag,
3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheinhefte angeboten. Jedes Gutscheinheft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Die Gutscheinhefte werden zu diesem Preis zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen. Die Einlösung der Gutscheine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei

entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

6. Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
7. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines kostenbeitragsfreien Platzes.
8. Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit in begriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Glauburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
2. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

3. Der Gemeindevorstand kann insbesondere beschließen, falls Kinder bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Glauburg betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
2. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

1. Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Glauburg (www.glauburg.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist ebenfalls am 01. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
8. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Siegel Henrike Strauch
 Bürgermeisterin

ENTWURF

Stellungnahme des Elternbeirates zu den geplanten Erhöhungen der Kostenbeiträge

Wir begrüßen den neuen Kostenbeitrag für den U3 Bereich in Bezug auf die Streichung der höheren Kostenbeiträge im zweiten Lebensjahr. Allerdings ist es für Familien mit kürzlich 2 Jahre alt gewordenen Kindern etwas unfair, da diese nun nicht mehr von den bisher günstigeren Konditionen im 3. Lebensjahr profitieren können. Eventuell wäre es eine Möglichkeit, hier eine Übergangslösung zu schaffen.

In den Nachmittagsmodulen des Ü3 Bereichs berechnen wir eine tatsächliche Kostensteigerung um 70-75%. Dies empfinden wir als eine sehr hohe Kostensteigerung. Der veranschlagte Stundensatz von 2,71€ ist der höchstmögliche Betrag, der veranschlagt werden kann. Unser Vorschlag wäre ein Stundensatz von ca. 2,40€ was einer Erhöhung von ca. 50% zu den bisherigen Stundensätzen entspricht.

Wir würden uns die Möglichkeit eines 15 Uhr Moduls wünschen. Dies würde eine bedarfsangepasste Buchung der Betreuungszeiten ermöglichen. → Es buchen einige Familien das Modul bis 16 Uhr (oder sogar 16:30 Uhr), holen ihre Kinder aber oft schon bis 15 Uhr ab. Würde es ein 15 Uhr Modul geben, müssten die Familien nur das zahlen, was sie tatsächlich benötigen. Gleichzeitig gibt es Familien, welche bis 14 Uhr buchen, weil ihnen der finanzielle Sprung zwischen den Modulen schon jetzt zu teuer ist, würden aber evtl. ein 15 Uhr Modul nutzen.

Um den Eltern die neuen Kostenbeiträge zu erläutern, unterstützen wir das Vorhaben einen Infoabend für die Eltern zu veranstalten. Darüber hinaus schlagen wir vor die neue Satzung mit einer Gültigkeit ab dem 1.9.2023 zu verabschieden. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen ist so mehr Zeit zwischen der Gemeindevertretersitzung, in welcher die Satzung verabschiedet werden soll und dem Gültigkeitsbeginn, was ein größeres Zeitfenster schafft, um die Eltern zu informieren. Außerdem beginnt das Kindergartenjahr erst zum 05. September 2023, da die diesjährige Sommerschließzeit aufgrund der Terminierung der hessischen Sommerferien in den letzten 3 Augustwochen stattfindet. Ein Gültigkeitsbeginn zum 1.9.2023 verschafft den Eltern darüber hinaus mehr Zeit, eventuelle Modulanpassungen zu überdenken. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns außerdem die Möglichkeit einer kostenfreien Änderung der gebuchten Module zum Start des Kindergartenjahres (1.9.2023).

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kitabetreuung der Gemeinde Glauburg aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und den gestiegenen Kosten in verschiedenen Bereichen können wir nachvollziehen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Eltern bzw. Familien ebenfalls höhere Lebenserhaltungskosten haben, zu denen sich die nun geplante Gebührenerhöhung addiert. Außerdem konnten in den vergangenen 3 Jahren wiederholt die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht in vollem Umfang genutzt werden.

Gez.: Anneke Schäfer, Elternbeiratsvorsitzende;

im Namen des Elternbeirates der Kita Regenbogen, Glauburg Stockheim, den 31.5.2023

KOSTENBEITRAGSSATZUNG **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der** **Tageseinrichtung für Kinder** **in der Gemeinde Glauburg**

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) 253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr) 296,00 € je Kalendermonat
 2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) 2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 5,42 € je Wochentag,
 3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
 4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Änderung der Modulbuchung erfolgt zum nächsten Monats 1.
 5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheinhefte angeboten. Jedes Gutscheinheft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Einlösung der Gutscheine ist nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit ist entsprechend einzuhalten. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
- Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
- a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

Kommentiert [CH1]: Ausschüsse ergänzt

Kommentiert [CH2]: Ausschüsse ergänzt

Die Gutscheinhefte werden zu diesem Preis zuzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr veräußert. Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen. Die Einlösung der Gutscheine ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten in der Tageseinrichtung für Kinder möglich. Eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen ist einzuhalten.

6. Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.
7. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines kostenbeitragsfreien Platzes.
8. Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit in begriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Glauburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - b. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - c. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
2. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch

verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

3. Der Gemeindevorstand kann insbesondere beschließen, falls Kinder bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Glauburg betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
2. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

1. Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Glauburg (www.glauburg.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
2. Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des

Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist ebenfalls am 01. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Zeit der Erkrankung.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
8. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.

Kommentiert [CH3]: Ausschüsse ergänzt

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

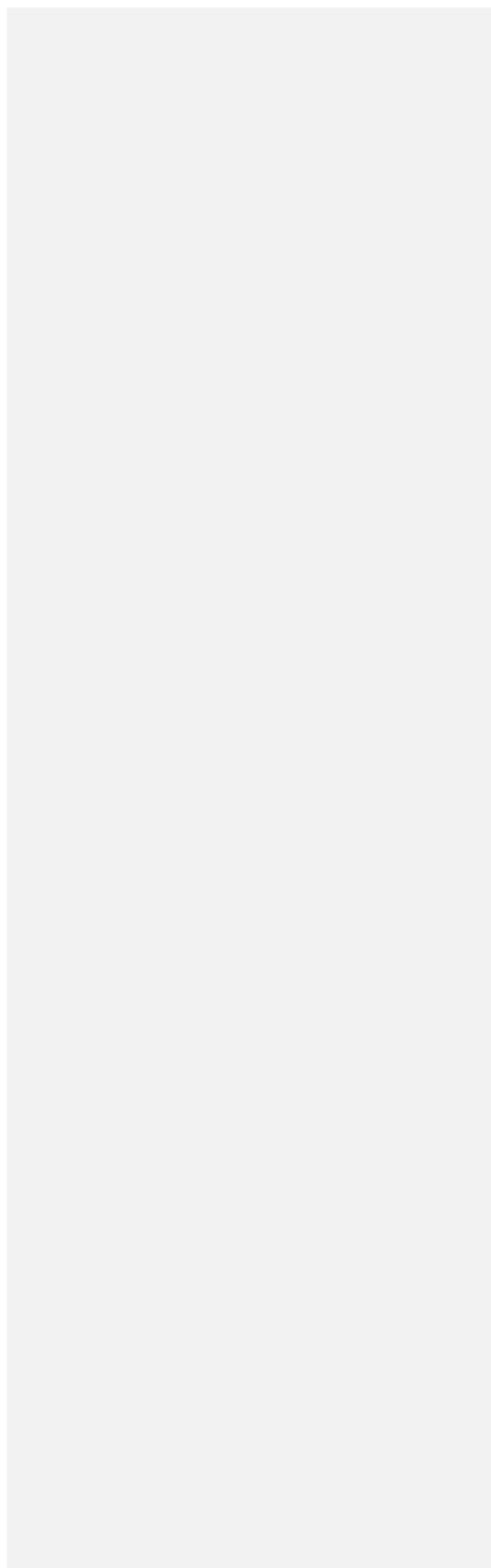
Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Siegel

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

ENTWURF



KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragerhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragsatzung eine neue Kostenbeitragsatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

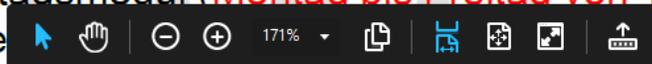
Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat
2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Woche



3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.
5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineft besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:
 - a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)
 - b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Glauburg



Warum eine Gebührenerhöhung

- ▶ Die aktuelle Situation bei der Kindertagesstätte „Regenbogen“ ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.
- ▶ Dies macht zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2023 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Glauburg notwendig.

Steigende Kosten

	2020	2021	2022	Plan 2023
Strom	1.779,85 €	6.510,43 €	1.858,42 €	8.000,00 €
Heizung	5.508,12 €	5.311,50 €	11.774,08 €	15.000,00 €

- ▶ Strom = 4,5
- ▶ Heizung = 2,7

Tariferhöhungen

▶ **Tariferhöhung 2022**

- ▶ Rückwirkend zum 1.7.2022 haben u.a. die Erzieher/innen die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro erhalten.
- ▶ Zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2023 - 1.085.790,00 €

▶ **Tariferhöhung 2023**

- ▶ steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
- ▶ 01.06.2023: 1240 € - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- ▶ 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- ▶ Somit geplante Personalkosten im Haushalt 2024 - 1.153.508,24 €

▶ **Personalkosten**

- ▶ Erhöhung der Kitapersonalkosten in den letzten zwei Jahren von 10,3 %

- ▶ Die finanzielle Situation der Gemeinde Glauburg hat sich somit in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert.
- ▶ Aus der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens ersichtlich.

	Ansatz 2023	vorl. 2022	2021
Einnahmen gesamt	517.850,00 €	574.050,00 €	695.697,45 €
Personalausgaben (Personal-u. Versorgungsaufwendungen)	1.115.700,00 €	1.167.000,00 €	932.565,57 €
Ausgaben Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. ILV und AO)	367.340,00 €	312.680,00 €	562.813,45 €
Ausgaben gesamt	1.483.040,00 €	1.479.680,00 €	1.495.379,02 €
Zuschussbedarf / Defizit	965.190,00 €	905.630,00 €	799.681,57 €
Kinder <u>im Schnitt</u> /Monat	110	110	110
Zuschussbedarf/Platz/Jahr	8.774,45 €	8.233,00 €	7.269,83€
Zuschussbedarf/Platz/Monat	731,20 €	686,08 €	605,82 €

- ▶ Für das Jahr 2023 beträgt der **Zuschussbedarf** für den Kindergarten ca. 965.190,00 €, was einem Betrag von 731,20 € pro Kind und Monat entspricht.
- ▶ Jedoch beträgt für das Jahr 2023 der **tatsächliche Zuschuss** für den Kindergarten pro Kind und Monat 146,45 €.
- ▶ Differenz von 584,75 €.
- ▶ Die Verwaltung sieht daher eine moderate und einheitliche Erhöhung um ca. 6 % vor.
- ▶ Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.
- ▶ Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis.

Berechnung Kita-Gebühren U3 Bereich

Alter	Basismodul	Mittagsmodul
1. Lebensjahr	285,00 €	334,00 €
2. Lebensjahr	216,00 €	253,00 €
Summe / Durchschnitt	501,00 € / 2 = 250,50 €	587,00 € / 2 = 293,50 €

1. Lebensjahr	- 12,10 %	- 12,15 %
2. Lebensjahr	+ 15,97 %	+ 16 %
Durchschnitt	+ 3,87 %	+ 3,85 %
Erhöhung von 2,50 €	253,00 €	296,00 €
1. Lebensjahr	-11,23 %	- 11,38 %
2. Lebensjahr	+ 17,13 %	+ 17%
Durchschnitt	+ 5,90%	5,62 %

Berechnung Kita-Gebühren Ü3 Bereich

- ▶ Erhöhung Ü3 Bereich um 5,76 % = Verhältnis zu U3
- ▶ **Basismodul**
 - ▶ Bisher 195,00 € (07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
 - ▶ Ab August 206,23 € (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - 146,45 € Förderung = 59,78 € Eigenanteil der Gemeinde
 - ▶ 59,78 € / 22 Arbeitstage = 2,71 € pro Tag
- ▶ **Mittagsmodul**
 - ▶ Bisher 2,34 € (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) - tatsächlich abgerechnet 1,56 € -1/2 Std. innerhalb der 6 kostenfreien Stunden (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
 - ▶ 2,71 € (13:00 bis 14:00 Uhr) = 2,71 je Wochentag – Erhöhung 1,15 €
- ▶ **Nachmittagsmodul**
 - ▶ Bisher Nachmittagsmodul (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) 3,16€ je Wochentag + Spätmodul (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr) 1,27 € je Wochentag – 4,43 € je Wochentag
 - ▶ 2,71 € x 2 Stunden (14:00 bis 16:00 Uhr) = 5,42 € je Wochentag – Erhöhung 0,99 € zzgl. -0,5 Stunde Betreuung.

- ▶ Der Elternbeirat wurde zur geplanten Kostenbeitragserhöhung informiert. Der Elternbeirat hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.
- ▶ Seitens der Verwaltung wurde aufgrund der 3. Änderungen der Kostenbeitragssatzung eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet und es wird empfohlen den beigefügten Entwurf zu beschließen.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am **10.07.2023** folgende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glauburg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Glauburg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. **Der Kostenbeitrag ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.** Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung, sowie gem. dieser Satzung anfallende Zusatzgebühren.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
253,00 € je Kalendermonat (ohne Betreuung über Mittagessenszeit)
- b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
296,00 € je Kalendermonat

2. Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
206,23 € je Kalendermonat,
- b) für das Mittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
2,71 € je Wochentag,
- c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
5,42 € je Woche

3. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

4. Änderungen in der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. Für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet.

5. Es werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr („Ü3“) unterschiedlich gekennzeichnete Gutscheine angeboten. Jedes Gutscheineffekt besteht aus 10 Modul-Gutscheinen. Die Einlösung eines Modul-Gutscheines beinhaltet eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Die Wertigkeit pro Gutschein wird jeweils wie folgt festgelegt:

a) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
9,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 90,00 € (zzgl. Verpflegungsgeld nach Einlösung)

b) Für „Ü3“-Kinder mit einer Betreuungszeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
6,00 €, entspricht einem Gesamtwert von: 60,00 €

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

3. Bei Zahlungsrückstand jeglicher Art von zwei Monaten wird die Betreuung auf das Basismodul reduziert.
4. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am **1. August 2023** in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Glauburg, den 11.07.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG